

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	66 (1982)
<b>Artikel:</b>	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration
<b>Autor:</b>	Junker, Beat
<b>Kapitel:</b>	2: Die neue Ordnung für die Eidgenossenschaft
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1070933">https://doi.org/10.5169/seals-1070933</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. KAPITEL

---

### DIE NEUE ORDNUNG FÜR DIE EIDGENOSSENSCHAFT

#### 1. BERN UND DIE TAGSATZUNG

Unsere Skizze der Reibereien zwischen Bern, dem Aargau und der Waadt ist der gesamteidgenössischen Entwicklung etwas vorausgegangen. Für die Schweiz als Ganzes war vorweg zu entscheiden, auf welcher rechtlichen Grundlage sie fortan ruhen sollte. Ende 1813 hatte nämlich eine «eidgenössische Versammlung» aus Gesandten der meisten Orte der alten Eidgenossenschaft die Mediationsakte ausser Kraft gesetzt, gleichzeitig jedoch beschlossen, den Bund sofort wieder zu errichten mit den neuen Kantonen von 1803 als gleichberechtigten Gliedern. Bern freilich stand – wie Solothurn und Unterwalden – bei dieser Zusammenkunft abseits. Es wollte nicht auf ehemalige Untertanenlande verzichten, indem es Aargau und Waadt als vollwertige Stände anerkannte. Zudem glaubte es, Zürich strebe nach einer neuen Vormachtstellung; denn die Limmatstadt spielte nun vorübergehend wieder – wie vor 1798 – die Rolle eines Vorortes, und ihr Bürgermeister Hans Reinhard hatte wohl den Mediations-Titel eines Landammanns der Schweiz abgelegt, präsidierte aber weiterhin die Sitzungen der eidgenössischen Boten.

Anfänglich blieb Bern mit seinem Widerstand fast allein. Bald schwollen jedoch in anderen Kantonen konservative Strömungen wieder an, und im Frühjahr 1814 vereinigten sich Abgeordnete aus der Innerschweiz und aus Bern samt seinem patrizischen Anhang in Luzern zu einer Sondertagsatzung. Ihrer Meinung nach war mit dem Sturz der Mediation wieder die Ordnung aus der Zeit vor 1798 in Kraft getreten, und allein die Bundesglieder von damals hätten über die Zukunft der Schweiz mitreden und bestimmen dürfen. Auf den Druck der Alliierten hin mussten die Altgesinnten aber ihre Konferenz auflösen und ihre Gesandten nach Zürich schicken.

ken, wo sie fortan gemeinsam mit den Vertretern der reformfreudigeren Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sowie der sechs neuen Kantone von 1803 über die Zukunft und die Form der Eidgenossenschaft berieten.

Diese Vorgänge zeigten, dass Bern wenig Aussicht besass, seine Gebietsansprüche durchzusetzen. In der Waadt zählte es ohnehin höchstens noch vereinzelte Anhänger, und so empfand kaum jemand Berns Vorschlag als echtes Opfer, wonach es freiwillig seinen ehemaligen welschen Besitz fahren lasse, wenn es dafür den reformierten Aargau zurückbekomme. Erst recht gekünstelt wirkte die Idee, Österreich möge das Fricktal – das es bisher noch nicht rechts-gültig abgetreten hatte – an Bern übergeben. Dieses hätte dann das Geschenk gleich weitergereicht an den Aargau, wofür dieser seine reformierten Teile an Bern zurückerstattet und bloss ein katholisches Rumpfterritorium behalten hätte. Wohl konnte Bern etwa in der Gegend von Zofingen noch auf manchen Freund rechnen. Im ganzen aber war der junge Kanton Aargau innerlich bereits so gefestigt, dass er separatistischen Gelüsten zu trotzen vermochte. Zudem forderten bald weitere Stände ebenfalls frühere Untertanenlande oder sogar Anteile an gemeinen Herrschaften zurück, so dass das ganze Bundesgebäude einzustürzen drohte. Deshalb versteifte sich überall – auch bei den ausländischen Mächten und bei den nicht direkt beteiligten Kantonen – die Abwehr gegen territoriale Begehren. Immerhin glaubten die Alliierten, es sei Bern durch Gebietserweiterungen an anderen Stellen ein gewisser Ausgleich für seine Verluste zu gewähren, und schon früh tauchte als Objekt für solche Kompensationen das ehemalige Fürstbistum Basel im Gespräch auf. Bis es aber tatsächlich mit Bern vereinigt werden konnte, waren noch mancherlei Schwierigkeiten und Widerstände zu überwinden<sup>153</sup>.

Solche Meinungsverschiedenheiten färbten natürlich ab auf die an Wirren und Windungen reiche Entstehung des Bundesvertrages von 1815, das heisst der Ordnung, welche auf die Mediationsakte folgte. Einen Vorentscheid hatte die «eidgenössische Versammlung» getroffen, als sie die sechs neuen Kantone von 1803 als vollwertige Glieder der Eidgenossenschaft beibehielt. Immerhin kam

dann die Tagsatzung Bern später dadurch etwas entgegen, dass sie die Möglichkeit von Gebietsveränderungen offenliess und für Streitigkeiten unter den Ständen ein Schiedsgericht wie in der Zeit vor 1798 vorsah, doch scheiterten diese Pläne schliesslich am hartnäckigen Einspruch jener Orte, die sich dadurch in ihrem Bestand gefährdet glaubten.

Bern hatte die «eidgenössische Versammlung» und die ersten Sitzungen der Zürcher Tagsatzung – der sogenannten «langen Tagsatzung» – im Frühling 1814 nicht beschickt und sich dadurch für diese Phase der Entwicklung selber um manche Einflussmöglichkeit gebracht. Trotzdem genoss es immer noch so viel Respekt, dass man ihm einen Sitz in der Siebnerkommission zur Vorbereitung eines Entwurfes für die neue Verfassung des Bundes freihielt. Im April 1814 übernahm Niklaus Friedrich von Mülinen dieses Mandat, doch bereits im Monat darauf musste er seine eifrige Mitarbeit in diesem Ausschuss abbrechen, weil er zusammen mit dem Schwyzler Reding und dem Waadtländer Monod nach Paris delegiert wurde, um im Namen der Eidgenossenschaft den Bourbonenkönig Ludwig XVIII. zu begrüssen, der als Herrscher Frankreichs an die Stelle Napoleons getreten war<sup>154</sup>.

## 2. DER WIENER KONGRESS ENTSCHEIDET

Den ersten Entwurf für einen Bundesvertrag lehnte Bern – wie die Mehrzahl der übrigen Stände – im Sommer 1814 ab. Eine überarbeitete Fassung fand dann im Herbst des gleichen Jahres Zustimmung, wohl weil sie die Hauptprobleme nicht löste, sondern vor sich herschob und sie der Konferenz der Siegerstaaten in Wien zum Entscheid überliess. Hier jedoch herrschten Uneinigkeit, Rivalität und Übelwollen unter den Vertretern der grossen Mächte ebenso gut wie unter jenen der Eidgenossenschaft. In der dreiköpfigen Abordnung der Tagsatzung fand Niklaus Friedrich von Mülinen keinen Platz, weil sie nur Männer umfassen sollte, deren Heimatkantone nicht an territorialen Streitigkeiten beteiligt waren. Dafür schickten nun einzelne Bundesglieder oder Ortschaften eigene Re-

präsentanten in die Donaustadt, so Bern Ludwig Zeerleder und Biel Frédéric Heilmann.

Mit den schweizerischen Verhältnissen befasste sich eine besondere Kommission, welcher hervorragende Persönlichkeiten angehörten wie der Freiherr Karl vom Stein und Wilhelm Humboldt. Doch auch ihre Verhandlungen kamen nur schleppend vorwärts. Das änderte, als Napoleon im März 1815 sein Exil in Elba heimlich verliess, an der Riviera landete und Frankreich in einem Sturmlauf wieder für sich gewann. Nun fielen in Wien Urteile über Gebiets- wie über Finanzfragen: die Eidgenossenschaft wurde um die drei Kantone Wallis, Neuenburg und Genf auf ihren heutigen Umfang erweitert und Bern mit dem grössten Teil des früheren Fürstbistums Basel vereinigt. Die Waadt musste 300 000 Pfund zahlen als Entschädigung für bernische ehemalige Besitzer von sogenannten Laudemien, das heisst von Feudalrechten im Waadtland. Der Betrag lag allerdings unter den Ansprüchen, die Bern ohne Grosszügigkeit, sondern peinlich genau auch im Kleinen auf 4 657 061 Franken, 1 Batzen und 6 Rappen berechnet hatte.

Dafür setzte sich Bern, zusammen mit Zürich, in einer anderen Angelegenheit zur Hauptsache durch. Beide Orte hatten noch im 18. Jahrhundert bedeutende Depots an Wertschriften bei der Bank von England hinterlegt, konnten dann aber während der napoleonischen Kriege nicht mehr darüber verfügen. Nun erhielten sie ihr Eigentum zurück, freilich nur die Kapitalien, während die Zinsen von 1803 bis 1815 die Schulden der Helvetischen Republik tilgen sollten, obwohl diese Aufgabe eigentlich allen übrigen Ständen ebenso gut zufiel wie den beiden Städtekantonen.

Ferner erklärten sich die Mächte bereit, die immerwährende Neutralität der Schweiz anzuerkennen. Doch just sie selber hielten sich nicht an diese Richtschnur, luden sie doch die Eidgenossenschaft ein, am neuen Kampf gegen den Franzosenkaiser teilzunehmen. Tatsächlich liess die Tagsatzung Truppen aufbieten und stellte sie unter den Befehl von General Bachmann aus Glarus. Er trat erst aus der Reserve heraus, nachdem im Juni 1815 bei Waterloo die Entscheidung gefallen war und Napoleon bereits wieder abgedankt hatte. Nun drang Bachmann nach Burgund vor und eroberte meh-

rere Ortschaften, aber er erntete damit wenig Ruhm; denn er handelte gegen den ausdrücklichen Befehl seiner vorgesetzten politischen Behörden und vermochte einen Teil seiner Soldaten nicht an Meutereien zu hindern. Die über 6000 ausgerückten Berner beteiligten sich jedoch nicht an der Insubordination.

Jetzt fand sich auch die «lange Tagsatzung» nach ihren schier endlosen Beratungen zu definitiven Beschlüssen über den Bundesvertrag, der am 7. August 1815 im Zürcher Grossmünster feierlich als neues Grundgesetz der Eidgenossenschaft beschworen wurde. Er entfernte sich noch weiter von der Helvetik als die Mediationsakte und näherte sich wieder der Ordnung aus der Zeit vor 1798. So genossen die einzelnen Stände abermals viel Spielraum für die Regelung ihrer Verhältnisse.

Eindeutig schrieb der Bundesvertrag ihnen bloss vor, es gebe keine Untertanengebiete mehr und es dürfe «der Genuss der politischen Rechte nie das ausschliessliche Privilegium einer Klasse der Kantons-Bürger» sein. Diese gewundene Formulierung sollte eigentlich die Alleinherrschaft eines Patriziates verhindern, doch gerade in Bern legte man den Text so aus, dass Vorrechte weiterhin möglich seien. Nur dürften sie nicht sämtliche Befugnisse einem begrenzten Kreis von Personen vorbehalten und den anderen gar nichts übriglassen. Der Bundesvertrag verlange also nicht, dass bei der Verteilung der politischen Rechte jedermann genau gleich viel erhalte, sondern bloss, dass niemand ganz leer ausgehe.

In der Tagsatzung kam nun allen Ständen wieder nur noch eine Stimme zu, unabhängig von ihrer Grösse. Die volksreichsten zählten also nicht mehr doppelt wie während der Mediation, und statt der sechs Direktorialkantone von damals gab es jetzt die drei Vororte Zürich, Bern und Luzern. Sie nahmen diesen Rang jeweilen für zwei Jahre ein, und ihr Oberhaupt – also in Bern der Schultheiss – führte während dieser Zeit die eidgenössischen Geschäfte und präsidierte die Tagsatzung. Aber er trug nicht mehr den Titel eines Landammanns der Schweiz und besass auch nicht mehr die besonderen Befugnisse, welche mit jenem Amt verbunden gewesen waren<sup>155</sup>.